

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 18.04.02



Der Stadtrat hat am 31. 01. 2002 die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 298: Ortsabrundung Bisholder (Änderung Nr. 2) und Nr. 31: Brenderweg/Andernacher Straße/Wallersheimer Weg/Memeler Straße (Änderung Nr. 11) gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141). Die Änderungen treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese rechtsverbindlichen Bauungs-/Änderungspläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Vermessungsamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich oder vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauG werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. I S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 19. 04. 2002 Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister



Vorstande Ablichtung wird als mit der
Abtschrift
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, don 19.04.02

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

HW
Stadtamtmann
Stadtinspektor